

3714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989)

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll die Umwandlung bewilligter Tierarten in andere Tierarten ermöglicht werden, wenn der Inhaber der Tierhaltungsbewilligung auf mindestens 50 % des bewilligten Überbestandes verzichtet. Dieser freiwillige Verzicht auf einen Teil des bewilligten Tierbestandes soll gesamtösterreichisch zu einer Entlastung im Bereich der Tierhaltung führen und schafft ein für die Tierproduktion unbedingt erforderliches Maß an Flexibilität.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates, ergänzend zur Übermittlungspflicht von Bescheiden der Landeshauptmänner im Zuge der Währungsverfahren nach den Viehwirtschaftsgesetz-Novellen 1987 und 1988, nunmehr auch eine Übermittlungsverpflichtung der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erlassenden Bescheiden normiert werden. Damit soll sichergestellt werden, daß alle relevanten Daten den mit der Vollziehung des § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes betrauten Behörden zur Verfügung stehen.

Die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989 sieht auch eine Klarstellung der Bestimmungen über die mögliche Einbeziehung neuer Exporteure vor. Darüber hinaus wird einem aus der Praxis herangetragenen Wunsch nachgekommen, bei Exporten auch sogenannte "Reihengeschäfte" zuzulassen.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Abs. 1 und 2 der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben bzw. mit Stimmenmehrheit beschlossen, hinsichtlich des Art. I Abs. 1 und 2 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

3714 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Art. I Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1989 07 03

Hans G u g g i
Berichterstatter

Erwin K ö s t l e r
Vorsitzender